TÜV NORD
Umweltschutz

Antrag gemäß § 4 BImSchG

Kurzbeschreibung

„Broilermastanlage Neutrebbin“

Antragsteller: **Landwirtschaftsbetrieb Frank Brinkmeier**
Klein Neuendorfer Straße 10
15324 Letschin

Tel.: +49 172 3928545
Fax: +49 334 7557093

Entwurfsverfasser: **TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG**
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock

verantw. Bearbeiter: Dipl.-Ing. Axel Klahn
Tel.: +49 381 7703-442
Mob.: +49 160 888-0472

Dezember 2019

Das Landwirtschaftsunternehmen Frank Brinkmeier beabsichtigt, den Geflügelstandort Neutrebbin künftig für die Broilermast im Fairmastsystem zu nutzen. Die vorhandene Anlage wurde in der Vergangenheit sowohl für die Putenaufzucht und -mast, als auch für die Entenaufzucht und -mast genutzt. Drei der vorhandenen Ställe am Standort sollen erhalten und für die Broilerfairmast hergerichtet werden.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da durch die geplanten Änderungen an der Anlage, insbesondere der geplanten Tierplätze, die Schwellenwerte der 4. BImSchV (Anlage 1 Nr. 7.1.3.1) überschritten werden. Aufgrund der Änderungen können ggf. nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit mehr als 40.000 aber weniger als 85.000 Plätzen ist in Anlage 1, Nr. 7.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Für die beantragten Tierplätze ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde notwendig.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung wurden entsprechend dem UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien vorgenommen und liegen den Antragsunterlagen bei. Die Unterlagen kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Maßnahmen sind mit der Umnutzung geplant:

- Herrichtung der Ställe 1, 2 und 3 für die Broilermast, inkl. je eines Wintergartens pro Stall
- Einbau einer Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip
- Abriss der Werkstatt und der nördlichen sowie südlichen Stallgebäude
- Errichtung von 6 geschlossenen Abwassersammelgruben für Reinigungswasser (Nenninhalt 26 m³)
- Errichtung einer Sammelgrube für Sanitärabwasser (Nenninhalt 10,8 m³)
- Umstellen und Nutzung von 6 Futtersilos sowie Rückbau von 3 Futtersilos

Die Anlage ist bereits verkehrstechnisch erschlossen und an die Wriezener Straße (K6410) angebunden.

Die geplante Anlage wird sich in folgende Betriebseinheiten gliedern:

BE 1: Stallanlage für die Broilermast (Ställe 1-3)

BE 2: Futterlagerung

BE 3: Heizanlage

BE 4: Reinigungsabwasserzwischenlager

Neben den genannten Betriebseinheiten verfügt die Anlage künftig über ein Sozialbereich und ein Lagerplatz für die Zwischenlagerung von Tierkadavern.

Das System der Fairmast unterscheidet sich gegenüber der konventionellen Mast in folgenden Punkten:

- Mindestens 56 Lebenstage (LT)
- langsam wachsende Rasse
- max. 10,5 Tiere pro m² und max. 25 kg/m²
- Wintergarten ab 21 Lebenstage

- Energie- und eiweißreduziertes Futter
- kein gentechnisch verändertes Futter

Der folgenden Tabelle kann die geplante Tierplatzbelegung nach Ställen entnommen werden.

Tabelle 1: Tierplatzbelegung pro Stall

Stall	Tierplätze Stück	GV/Tier*	GV gesamt
1	16 666	0,0024	40
2	16 666	0,0024	40
3	16 668	0,0024	40
	50 000		**120**

* Mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier) = 0,0024 gemäß VDI 3894 Blatt 1

Die Mast von Broilern ist in Bodenhaltung auf Einstreu (z.B. gehäckseltes Stroh) geplant. Die Mastställe werden mit einem jeweils direkt angrenzenden Wintergarten mit einer Breite von ca. 6 m über die gesamte Stalllänge versehen. Der Wintergarten ist überdacht. Bodenseitig befindet sich eine Betonplatte mit Einstreu. Die Betonplatte ist mit Einläufen, zur Reinigung in der Servicezeit, ausgestattet. Der Wintergarten ist mit einem kleinmaschigen Gewebe abgezäunt. Die Broiler können über Schlupföffnungen in der Stallaußenwand in den Auslaufbereich gelangen, sich tagsüber dort frei bewegen, ihn jedoch nicht verlassen.
Die Eintagsküken werden in Spezialfahrzeugen angeliefert und in die neu hergerichteten Ställe eingestallt und verbleiben dort bis zum Mastende, bis zum ca. 56. Lebenstag. Das Ausstallgewicht beträgt ca. 2,5 kg. Bei im Durchschnitt ca. 7-tägiger Servicezeit ergeben sich rund 6 Durchgänge pro Jahr.
Die Anlage wird im Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet.
Das Futter wird in neu errichteten Futtersilos, die jeweils an den Ställen aufgestellt werden, gelagert.
Die Frischluftzufuhr wird über in den Stalllängsseiten eingebaute Zuluftwandventile in die Stallräume durch Ventilatoren, die sich im First der Ställe befinden, so gesogen, dass eine möglichst gleichmäßige Raumdurchströmung gewährleistet wird. Die verbrauchte Luft (Fortluft) wird 12 m über Grund abgeführt.
Die Wärmeversorgung wird über eine Warm-Wasser-Heizung, welche von der angrenzenden Biogasanlage gespeist wird, gewährleistet. Als redundante Heizanlage ist eine Erdgasheizung bereits vorhanden (ca. 500 kW).
Die Ställe werden über die in den Stalllängsseiten vorgesehenen Fensterbändern durch Tageslichteinfall beleuchtet.

Nach jedem Durchgang werden die Versorgungseinrichtungen (Nippeltränken und Rundfutterautomaten) nach oben unter die Stalldecke gezogen. Der Festmist wird mittels mobiler Technik aus den Ställen geschoben. Er wird sofort auf ein bereitstehendes Fahrzeug verladen und direkt für die Verwertung vom Anlagengelände transportiert. Anschließend werden die Ställe desinfiziert.
Eine Neubelegung der Ställe erfolgt ca. 7 Tage nach Ausstallung.

Verendete Tiere werden sofort aus dem Bestand entfernt und in kühlbaren Kadavertonnen gelagert.

Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Ställe sowie von den Verkehrsflächen fließt wie bisher durch ein vorhandenes Rohrleitungssystem.
Sanitärabwasser fließt in einen neuen Sanitärabwasserbehälter. Von dort wird es turnusmäßig bzw. bei Bedarf abgeholt und zur kommunalen Kläranlage gebracht.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind Prognosen zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen einschließlich einer entsprechenden Bewertung.
Die Geruchsemissionen wurden nach der Emissionsfaktorenliste des Landes Brandenburg ermittelt. Zur Berechnung der Geruchsimmissionen wurde das Ausbreitungsmodell Austal2000 angewendet. Die Bewertung der Gerüche erfolgte auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass innerhalb der Ortslage von Neutrebbin nur geringe Geruchseinwirkungen zu erwarten sind. In der Ortslage Neutrebbin wird der Immissionswert der GIRL für ein Wohn- und Mischgebiet sicher eingehalten. Für die im Außenbereich gelegenen einzelnen Wohnhäuser ist festzustellen, dass auch dort keine erheblichen Geruchsbelästigungen in Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind.
Die Ammoniakemissionen der geplanten Hähnchenmastanlage wurden nach der Emissionsfaktorenliste des Landes Brandenburg ermittelt. Zur Berechnung wurde das Ausbreitungsmodell Austal2000 angewendet. Die Bewertung der berechneten Ammoniakimmissionen, hinsichtlich des Schutzes empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme, erfolgte nach der TA Luft. Die Berechnung der Ammoniakkonzentration ergab, dass es an keinem der angrenzend vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope zu relevanten Ammoniakzusatzkonzentrationen kommt. Schädigungen durch die zu erwartende Ammoniakzusatzkonzentration können ausgeschlossen werden.
Die berechneten Ammoniakdepositionen wurden stöchiometrisch umgerechnet und als Stickstoffzusatzdepositionen dargestellt. Die Bewertung der Stickstoffdeposition erfolgte hinsichtlich des Biotopschutzes nach dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAI). Die Stickstoffzusatzdeposition von 5 kg/ha*a stellt nach Meinung des LAI das Abschneidekriterium dar, unter dem keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile bestehen. Die Berechnungsergebnisse der N-Deposition zeigen, dass eine Schädigung der angrenzend gelegenen gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen werden kann.
Die Bewertung der Stickstoffdeposition im angrenzenden Natura2000-Schutzgebiet erfolgt nach der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Danach wird das Abschneidekriterium für die vorhabenbezogene Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition betrachtet. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass am nächstgelegenen Natura2000-Schutzgebiet das Abschneidekriterium unterschritten wird. Schädigungen im Schutzgebiet durch die vorhabenbezogene Stickstoffdeposition können somit ausgeschlossen werden.
Die Staubemissionen der geplanten Hähnchenmastanlage wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 ermittelt. Die Berechnung der Staubimmissionen wurde mit dem Berechnungsmodell Austal2000 durchgeführt. Zur Bewertung wurden die in der TA Luft benannten Immissionswerte für die Staubkonzentration und den Staubniederschlag betrachtet. Immissionsseitig wird unterschieden zwischen der Konzentration von Schwebstaub und der Deposition von Staubniederschlag. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an den nächstgelegenen Wohnhäusern in Neutrebbin nur

sehr geringe Staubimmissionen zu erwarten sind. Das immissionsseitige Irrelevanzkriterium der TA Luft wird dort für die berechnete Staubkonzentration sowie den Staubniederschlag deutlich unterschritten.

Mit der beigefügten schalltechnischen Untersuchung soll geprüft werden, ob eine schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Anlage gegenüber der umliegenden Wohnnutzung gewährleistet ist.

Die Untersuchung liefert folgende Ergebnisse:

Tageszeitraum:

Die Beurteilungspegel, für den Betrieb der Broilermastanlage, an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen liegen für alle untersuchten Betriebsvarianten zwischen 32 und 43 dB(A). Die Immissionsrichtwerte werden im Tagzeitraum um mindestens 17 dB unterschritten.

Nachtzeitraum:

Für den Grundablauf der Broilermastanlage berechnen sich Beurteilungspegel von 27 bis 35 dB(A).

Die Immissionsrichtwerte werden im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB unterschritten.

Die Ausstallung der Broiler erfolgt an max. 10 Nächten im Jahr und ist gemäß TA Lärm als seltenes Ereignis zu werten. Hierfür sind höhere Immissionsrichtwerte festgelegt (nachts 55 dB(A)). Für die Ausstallung berechnen sich Beurteilungspegel von 32 bis 43 dB(A). Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden im Nachtzeitraum um mindestens 12 dB unterschritten.

Im vorliegenden Fall liegen die Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter den geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit trägt die zu beurteilende Teilanlage im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr relevant zum maßgebenden Immissionsrichtwert bei.

Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm, wonach einzelne Geräuschspitzen den Wert 65 dB(A) nachts und 90 dB(A) tags nicht überschreiten sollen, wird eingehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Hähnchenmastanlage in Neutrebbin keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall, Gerüche, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Staub hervorgerufen werden.

Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (GGB) DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch" (Teilflächen des Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung") ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (FFH-Screening) durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geprüft worden. Von der Errichtung und dem Betrieb der Broilermastanlage können potenziell Wirkungen durch Schall- und Luftschadstoffemissionen auf das Natura 2000-Gebiet resultieren. Im Ergebnis sind die aus der Errichtung und dem Betrieb resultierenden Schallimmissionen der geplanten Broilermastanlage aufgrund der Entfernung von 850 m zum GGB DE 3351-301 „Alte Oderläufe im Oderbruch" (Teilflächen des Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung") nicht betrachtungsrelevant. Eine Betroffenheit der ausgewiesenen Arten ist offensichtlich auszuschließen.

Die im GGB DE 3351-301 resultierenden maximalen Zusatzbelastungen durch die Stickstoffeinträge unterschreiten das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) deutlich. Eine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Lebensraumtypen (LRT) kann damit ausgeschlossen werden.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten sowie der „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können ermittelt

und dargestellt. Außerdem wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Innerhalb des Artenschutzfachbeitrag wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Mit den Vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintraten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.